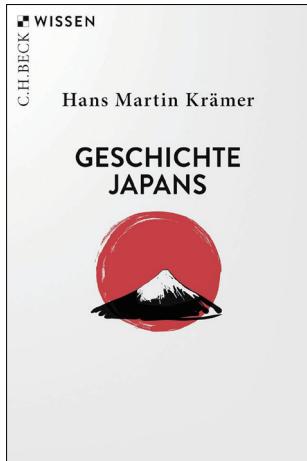


Rezension



Hans Martin Krämer:

Geschichte Japans

C.H.Beck: München 2024, 128 S.

Der Beck-Verlag veröffentlichte in seiner „Reihe Wissen“ eine Kurzdarstellung der „Geschichte Japans“ in der Autorenschaft des Japanologen Manfred Pohl, die in den Jahren 2002 bis 2014 in fünf Auflagen erschien. Manfred Pohl verstarb im Jahre 2015 (siehe den Nachruf von Gabriele Vogt in der Zeitschrift *Asien* 135 (2015), 82-85). Das hier vorzustellende Buch ist der wiederum von einem Japanologen verfasste Nachfolger in der genannten Reihe, greift aber nicht auf den Ursprungstext zurück, sondern ist eine komplette Neubearbeitung auf 124 Seiten im Taschenbuch(Bibel)format nebst einer dreiseitigen Bibliographie zu weiterführender Literatur, einem

einseitigen Namensregister und zweier Landkarten auf den inneren Umschlagsseiten, einmal Ostasien, zum anderen Japan. Was fehlt, ist die beim Vorgänger vorhandene Zeittafel.

Der Autor schreibt auf S. 12 wohl richtig, dass die menschliche Besiedlung des Archipels, den wir heute als Staat Japan kennen, vor ca. 45.000 Jahren begann. Im September 2024 wurde nämlich in der Stadt Hatsukaichi in der Präfektur Hiroshima das bisher älteste Steinwerkzeug entdeckt, dessen Alter auf 42.300 Jahre beziffert wird (*Nikkei* Morgenausgabe vom 27.5.2025, 38). Die Zeitspanne bis zur Gegenwart auf 124 Seiten zusammenzufassen, ist deshalb eine echte Herausforderung. Die als *Very Short Introduction* betitelte Arbeit von Christopher Goto-Jones (Oxford University Press 2009) braucht allein für das *Modern Japan* im selben Format 159 Seiten.

Die Kürze bedingt, dass nur die Grundlinien der historischen Entwicklung dargestellt werden können. Damit ist zwangsläufig ein Abstraktionsgrad verbunden, der das Werk in erster Linie für den mit dem Sujet Vertrauten interessant macht. Der Orientierungsrahmen des Verfassers besteht aus fünf Punkten, die er unter „Zentrale Themen der japanischen Geschichte“ vorstellt, obwohl sie auch auf andere Nationalgeschichten anwendbar sind: demographische Entwicklung und ihre Gründe, Unterschiede zwischen Zentrum und Peripherie, Nutzung von Ressourcen und ihre Grenzen, Herrschaft und ihre Legitimation und Einbettung in die Globalgeschichte. Die Ansätze werden

in den Kapiteln ziemlich konsequent durchgehalten, kommen aber naturgemäß nicht für alle Perioden in gleicher Weise zum Tragen. Der erforderlichen Kürze dürfte der Umstand geschuldet sein, dass unter dem Gesichtspunkt „Globalgeschichte“ Diplomatie und Handel Japans in Ostasien im 15.–17. Jahrhundert, die mittlerweile unter dem Begriff „Ostasiatisches Mittelmeer“ zusammengefasst werden, gänzlich fehlen (siehe die Schriftenreihe *East Asian Maritime History* im Harrassowitz Verlag). Insgesamt ist das Meer für die historische Strukturbildung in Japan bisher nur unzureichend untersucht.

Erfrischend ist, dass der Verfasser Abschied nimmt von der traditionellen Periodisierung der japanischen Geschichte, gleichzeitig den weitverbreiteten Versuch, die übliche europäische Periodisierung für die japanische fruchtbar zu machen, eher in Zweifel zieht und einem zwangsläufigen Durchlauf vergleichbarer historischer Phasen eine Absage erteilt.

1. Einleitung: Zur Bedeutung Japans und seiner Geschichte in der Welt heute
2. Frühe Gesellschaften bis zur Etablierung der Landwirtschaft (20.000 v. u. Z. – 300 u. Z.)
3. Kaisertum und Staatsland (300 – 720)
4. Privater Landbesitz und wirtschaftliche Stagnation (720 – 1150)
5. Konsolidierung der Landwirtschaft und dezentrale Herrschaft (1150 – 1550)
6. Rückkehr des Wachstums und politische Neuordnung in der Frühmoderne (1550 – 1720)
7. Stagnation und moderne Revolution (1720 – 1890)
8. Industrialisierung, Kriege und Kolonialismus (1890 – 1940)
9. Kriegsende, Dekolonialisierung und Kalter Krieg (1940 – 1989)
10. Japan heute (seit 1989)

Der Text ist eloquent formuliert, druckfehlerfrei und leicht verständlich. Wünschenswert wäre allenfalls eine größere Konsistenz bei den Begriffen.

Auf S. 11 wird erstmals der Begriff „Reich“ verwendet. Es ist aber unklar, was einen Staat zum Reich macht, weshalb der definierte Begriff „Staat“ durchgängig verwendet werden sollte. Geht man davon aus, dass ein Herrschaftsgebiet in der Entwicklung zu einem Staat Vorstadien durchläuft, könnte für diese Periode auch ein anderer Begriff genutzt werden.

Beginnend mit S. 23 wird der *Tennō* abwechselnd mit diesem japanischen Begriff, aber auch mit Kaiser bezeichnet. Auf S. 98 findet der Begriff „Kaiser“ auch für den letzten Herrscher der chinesischen Qing-Dynastie Verwendung. Kaiser ist zwar die gängige Übersetzung des japanischen und chinesischen Herrschertitels ins Deutsche, aber die

Geschichtsschreibung sollte sich immer vor Augen führen, dass der Begriff „Kaiser“ in erster Linie den Herrscher des Abendlandes bezeichnet und so stark auf historisch gewachsene Strukturen zurückgeht, dass sich seine Verwendung als Übersetzung für Herrschertitel anderer Herrschaftsgebiete, die von ganz anderen Strukturen geprägt sind, verbietet. In der J-Studienliste hat es dazu im Jahre 2019 aus Anlass der offiziellen deutschsprachigen Verlautbarung des japanischen Außenministeriums zum Amtsantritt von Naruhito eine breite Diskussion gegeben.

Auf S. 29 wird der Buddhismus unter Bezug auf die von Shōmu-Tennō (701–756) geforderte Einrichtung buddhistischer Tempel (*kokubunji*) als Staatsreligion bezeichnet. Richtig ist, dass in der japanischen Geschichte den historisch relevanten Religionen neben der Hilfestellung bei der Suche nach dem privaten Seelenheil auch immer eine staatsschützende Funktion zugewiesen wurde. Das gilt insbesondere für den Shintō, was die US-amerikanische Besatzungsmacht nach dem Pazifischen Krieg als „Staats-Shintō“ (*kokka shintō*) identifizierte, den sie für den Pazifischen Krieg mitverantwortlich machte und deshalb in der von ihr geschaffenen noch heute geltenden japanischen Verfassung den Grundsatz der „Trennung von Staat und Religion“ festlegte, der mit dem japanischen Begriff *seikyō bunri* nicht ganz korrekt wiedergegeben wird. Diese staatsschützende Funktion einer Religion aber ist nicht Gegenstand des heutigen Begriffs Staatsreligion.

Ab S. 71 wird mehrmals der Begriff „Bürger“ verwendet. Er ist als Bourgeois französischen Ursprungs und kennzeichnet eine seinerzeit neu entstandene gesellschaftliche Klasse, die zwischen dem Adel und den Bauern (Proletariat) angesiedelt war und die ihre Forderung nach Gewährung von Rechten schließlich in der Französischen Revolution durchsetzte (richtig deshalb auf S. 100). Ein Stand der Bürger aber hat sich in Japan nicht entwickelt, mit der Folge, dass die Übersetzung des Begriffs ins Japanische nach wie vor heftig diskutiert und gleichzeitig nach Vergleichbarkeiten zwischen bestimmten Ständen in Japan und den Bürgern gesucht wird (vgl. Murakami, Jun’ichi: *Besitz und Bildung, Deutsch-Japanische Bürgertumsvergleiche*. OAG: Tokyo 1989; Seifert, Wolfgang: Notiz zum Begriffsverständnis von *shimin shakai* (bürgerliche Gesellschaft) in Japan, in: *Japanstudien* 11 (1999), 19–30; ders.: *Shimin shakai* in Japan – Ein unvollständiger Überblick zu Begriff, Theoriegeschichte und Transferproblemen, in: Meyer, Harald (Hg.): *Begriffsgeschichten aus den Ostasienwissenschaften*. Iudicium: München 2014, 148–193; Hettling, Manfred/Schötz, Timo: *Bürger und shimin. Wortfelder, Begriffstraditionen und Übersetzungsprozesse im Deutschen und Japanischen*. Iudicium: München 2015).

Für eine Neuauflage dürfen vielleicht noch folgende Punkte angemerkt werden.

So heißt es auf den Seiten 23 und 120, der Tennō sei auch heute noch das Staatsoberhaupt Japans. Wer das Staatsoberhaupt (*genshū*) eines Staates ist, wird gewöhnlich in der Verfassung geregelt, weil das Staatsoberhaupt die juristische Person Staat nach Außen vertritt. In der geltenden japanischen Verfassung ist bewusst auf eine Personifizie-

rung des Staatsoberhauptes verzichtet worden. Die Autoren der Verfassung, die US-amerikanische Besatzungsadministration nach dem Ende des Pazifischen Krieges, sah den Tennō als zumindest Mitverantwortlichen für den Pazifischen Krieg an und wollte ihn im Rahmen des anstehenden Tokyoter Kriegsverbrecherprozesses anklagen. Auf schon sehr frühe Intervention der US-amerikanischen Kenner der japanischen Kultur unterblieb das schließlich mit dem Argument, der Tennō werde für die anstehenden Reformen gebraucht (*Memorandum prepared by the Inter-Divisional Area on the Far East*, in: Department of State. *Foreign Relations of the United States. Washington D.C. US Government Printing Office*, mehrere Bände. Die Japan-Experten waren Blakeslee, Borton, Fearey, Ballantine and Dooman). Der Tennō blieb damit in der Verfassung als Staatsorgan erhalten, wurde aber seiner Funktionen aus der Vorgänger-Verfassung, der Meiji-Verfassung, beraubt: Staatsoberhaupt, Inhaber der Staatsgewalt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Damit tauchte dann zwangsläufig die Frage auf, welche Funktion ihm zugewiesen werden solle. Die Antwort war eine Formel, die juristisch neu und damit auffüllungsbedürftig war, was bis heute nicht gelungen ist: Symbol des Staates und der Einheit des japanischen Volkes (Art. 1 ... *nihonkoku no shōchō de ari nihon kokumin no tōgō no shōchō de atte* ...). Die fehlende Regelung wirft weitreichende Fragen auf: z.B. wer unterschreibt wirksam japanische völkerrechtliche Abkommen? Ist der Tennō bei Staatsbesuchen im Ausland protokollarisch als Staatsoberhaupt zu behandeln? usw. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der Verfassungsänderungsentwurf der Liberaldemokratischen Partei Japans (*Jiyū minshutō*) aus dem Jahre 2012 in Art. 1 dem Tennō wenigstens wieder die Stellung eines Staatsoberhauptes verschaffen will, ohne freilich die unklare Formel des Symbols zu streichen (siehe Präambel des Entwurfs).

Auf S. 82 wird zurecht dargelegt, dass die Signatarstaaten der „Ungleichen Verträge“ zu Lasten Japans vor deren Revision „zivilisierte“ Rechtsstandards erwarteten. Dann aber wird gesagt, als deren wichtigster Schritt hätte die Festschreibung einer Verfassung gegolten. Das japanische Studium der Rechtsordnungen der Signatarstaaten zum Zwecke der Rechtsrezeption ist sehr konsequent betrieben worden. Dabei wurde erkannt, dass viele der Signatarstaaten (nicht alle, z.B. das Vereinigte Königreich) geschriebene Verfassungen hatten, die als höchststrangige Rechtsnorm und deshalb als wichtig angesehen wurden. Für eine erfolgreiche Revision der „Ungleichen Verträge“ glaubte deshalb Japan auch, einer solchen Verfassung zu bedürfen. Da das Thema Verfassung ebenfalls durch die Bewegung für Freiheitsrechte der Bevölkerung (*jiyū minken undō*) aufgegriffen wurde und entsprechend politischer Druck entstand und die Verfassung als höchststrangige Rechtsnorm von Bedeutung erschien, wurde die Arbeit daran zur Chefsache erklärt. So hielt sich Itō Hirobumi, der seinerzeitige Ministerpräsident, gleich zweimal in Berlin und in Wien bei den deutschen Rechtswissenschaftlern Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein auf. Die sog. Meiji-Verfassung, tatsächlich „Verfassung des Großjapanischen Imperiums“, wurde dann 1889 vom Tennō selbst verkündet und trat 1890 in Kraft. Die Existenz der Verfassung war aber nur mitursächlich

für die Revision der „Ungleichen Verträge“. Wesentlich wichtiger waren die rangniedrigeren gesetzlichen Regelungen des Zivil- und Öffentlichen Rechts.

Auf S. 93 findet sich der Satz, bis heute beständen in der Zentralregierung eigene Entwicklungsbehörden für die beiden Präfekturen Hokkaidō und Okinawa. In der Tat gab es bis zur Reform des Staatsorganisationsrechts des Jahres 2001 zehn Agenturen, unter denen sich die Entwicklungsagenturen für Okinawa und Hokkaidō befanden (*Hokkaidō kaihatsuchō* und *Okinawa kaihatsuchō*). Mit der Verwaltungsreform 2001 aber wurden beide Entwicklungsagenturen umbenannt und unter die Dächer neu gegründeter Ministerien verbracht (siehe dazu Menkhaus/Bach: Die japanische Verwaltungs- und Kabinetsreform 2001, in: *OAG Notizen* 4 (2001), 25-31). Unter dem Kabinetsministerium (*naikakufu*) befindet sich nun die Abteilung für allgemeine Angelegenheiten der Präfektur Okinawa (*Okinawa sōgō jimukyoku*) und im Ministerium für Land und Verkehr (*Kokudo kōtsūshō*) die Abteilung für Hokkaidō (*Hokkaidō kyoku*). Beides sind keine reinen Entwicklungsbehörden mehr. Warum die Zuständigkeit für Okinawa sich im Kabinetsministerium befindet und nicht im Ministerium für Land und Verkehr, wo alle anderen Präfekturen verortet sind, ist unklar, könnte aber mit den Militärbasen der US-Amerikaner dort zusammenhängen.

Auf S. 94 findet sich die Bemerkung, im Jahre 1899 seien die „Ungleichen Verträge“ annulliert worden und 1902 zwischen dem Vereinigten Königreich und Japan der erste gleichberechtigte internationale Vertrag geschlossen worden. Die „Ungleichen Verträge“ sind nicht annulliert worden, sondern an ihre Stelle sind neue Abkommen getreten, die zwei der noch bestehenden Ungleichbehandlungen aufhoben, nämlich die Extritorialität und die einseitige Meistbegünstigung. Die Zollfreiheit wurde Japan in den wiederum geänderten Abkommen erst im Jahre 1911 gewährt. Als erstes gleichberechtigtes Abkommen gilt das bilaterale Abkommen mit Mexiko aus dem Jahre 1888. Diesseits bestehen aber Zweifel, ob dem wirklich so ist, weil Japan in der Zwischenzeit bilaterale Abkommen mit Hawaii, China und Peru abschloss, deren rechtliches Substrat, soweit ersichtlich, bisher nicht aufgearbeitet wurde.

Heinrich Menkhaus, 1974–1979 Studium der Rechtswissenschaften, 1980–1983 Wiss. Mitarbeiter an der Universität Münster, Institut für internationales Wirtschaftsrecht, 1984 Promotion zum Dr. jur., 1987–1989 Studium des japanischen Rechts an der Chūō-Universität, Tokyo, 1989–1993 Wiss. Mitarbeiter am DIJ Tokyo, 1994/95 Geschäftsführer der European Association for Japanese Studies, Leiden (NL), 1995–2001 Leiter der Abteilung Recht und Steuern der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan, Tokyo, seit 2001 Professor für Japanisches Recht, Universität Marburg, seit 2008 dort apl. Professor und Lehrstuhl für Deutsches Recht an der juristischen Fakultät und der Rechtsgraduiertenschule der Meiji Universität, Tokyo, seit 2018 Leiter des dortigen Instituts für Rechtsvergleichung. Siehe auch seine Rezension von Wolfgang Schwentker's Geschichte Japans in: *OAG Notizen* 06/2024, S. 34–45 samt Literaturliste zur politischen Geschichte Japans.